

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Lahrer Intelligenz- und Wochenblatt für Polizei, Handel
und Gewerbe. 1813-1815**

1813

101 (18.12.1813)

L a h r e r Intelligenz - und Wochen - Blatt

für Polizei, Handel und Gewerbe.

Nro.

101.

S a m s t a g,

den 1sten Decbr. 1813.



Mit Großherzoglich Badischem allergnädigstem Privilegio.

Verkündung, die Aufstellung der Landwehrr betreffend.

Zu den großen Anstrengungen und Aufopferungen, die der Drang der Zeiten herbeiführt, gehört außer der Ergänzung des stehenden Heeres, auch die Errichtung einer Landwehr. Diese Landwehr betreffend, so bestimme Ich folgendes: 1) Die Landwehr wird bloß für die Dauer des gegenwärtigen Krieges ausgehoben, und nach hergestelltem Frieden wieder entlassen; sie besteht in zehntausend Mann; davon sind 8000 Mann zum Felddienst, gleich den Linientruppen, bestimmt, und 2000 Mann, die im Lande bleiben, und später organisiert werden, zur Ergänzung. 2) Mein Ministerium des Innern hat die oberste Leitung bei Errichtung der Landwehr; es repartirt nach einem billigen Maasstab, sey es nun Population, oder die vorhandene Summe der zum Dienste tauglichen Mannschaft, jene 10,000 M. auf die Kreisdirektorien. 3) Diese bilden mit den Bezirksbeamten und einigen von Meinen Vasallen einen Kreis-Ausschuß, der die Subrepartition auf die Aemter macht. 4) Zur Landwehr gehören alle diejenigen, die vor dem Jahre 1791 geboren sind, und das vierzigste Jahr noch nicht zurückgelegt haben. Die vorhandene Mannschaft aus den Jahren 1791, 1792, 1793 und 1794 wird zur Ergänzung des stehenden Heeres vorbehalten. 5) Zur Landwehr ist jeder verbunden, der einen gesunden Körper hat; dem Kreisdirector und den Kreisräthen steht es frei, jeden, dessen Dienst-, oder häusliche oder andere dringende Verhältnisse eine Ausnahme erfordern, von dem Landwehrdienst loszuzählen; das

Kreisdirectorium muß aber eine Tabelle über diese Befreiten, worin der Grund der Befreiung angegeben ist, an das Ministerium des Innern einreichen. 6) Zur Landwehr werden genommen: zuerst alle Freiwillige, dann alle Ledige, und, wenn dadurch die erforderliche Summe nicht erreicht wird, Verheirathete, letztere durch das Loos. 7) Die Freiwilligen treten unter die Escadronen ein, wenn ihrer Ausführung nichts im Wege steht. 8) Der Kreis-Ausschuß erwählt, vom Capitain abwärts, die Offiziere, welche Mir durch das Ministerium des Innern zur Bestätigung vorgeschlagen werden müssen. Die Unteroffiziere werden von den Offizieren der Compagnie gewählt, müssen aber vom Bataillonschef bestätigt werden. Aus den Unteroffizieren werden in der Regel die Offiziere genommen. 9) Die Kavallerie besteht aus lauter Freiwilligen, worüber ein besonderer Aufruf unter heutigem erscheint. Alle berittene Zollgardisten bleiben zur besondern Disposition; alle ledige Jägerpursche, aus den zur Landwehr bestimmten Jahren, werden als Scharfschützen eingetheilt. 10) Ueber Formirung, Armirung und Montirung der Landwehrmänner liegt hier ein Regulativ bei. — 11) Die Landwehrmänner kleiden und equipiren sich selbst mit Inbegriff der Parrotasche und Tornister. Bei konstatirter Vermögensunzureichlichkeit tritt die Staatskasse ganz oder zum Theil ein. 12) Aus dem Zeughaus werden so viel Gewehre abgegeben, als entbehrt werden können; da aber dies bei weitem nicht hinreicht, so haben die Kreisdirektorien dafür zu sorgen, daß alle diejenigen, welche nicht zur Landwehr gezogen werden, und Ge-

Original-
45 fr.
ten:
unter dem
ere Bil-
mit 25
12 fr.
e Leute.
sibel für
genehme
mahlten
36 fr.
pfern. 8.
15 fr.

er. Mi-
Friedrich
um, der
alt 5 T.
ronprinz
rg.

e n.
ov.

fr
30
30
24
20
18

wehre besitzen, solche zum Landwehrdienst in die Kreisstadt ohne Ausnahme abgeben. Wer von Dienstwegen Feuergewehr haben muß, giebt nur die entbehrlichen ab. Der Bataillonschef läßt die Gewehre durch Büchsenmacher untersuchen, und vertheilt sie nach dem Kaliber in die Kompagnien; ohne Zweifel kommen so viel Gewehre aus allen Kreisen ein, daß neben dem, was aus dem Zeughaus abgegeben wird, vielleicht jedes Bataillon gleiches Kaliber erhalten kann. 13) Jeder Landwehrmann erhält vom Tage des Abmarsches aus seiner Gemeinde an, bis zur vollendeten Formation des Bataillons, zu welchem er gehört, blos die etappenmäßige Verpflegung; vom Tage dieser vollendeten Formation aber tritt jedes Landwehrbataillon in Ansehung Sold und Verpflegung in die Verhältnisse der Linientruppen. 14) Die Offiziere, Unteroffiziere und Gemeine der Landwehr leisten den gewöhnlichen Eid des stehenden Heeres, und stehen mit diesem in gleichem Rang, in gleichen Vorrechten und daher auch in gleichen Verpflichtungen. 15) Die Landwehr ist der Disziplin des stehenden Heeres unterworfen und wird bei Vergehungen nach den bestehenden Kriegsartikeln behandelt. 16) Alle pensionirte Offiziere und verabschiedete Soldaten, so weit sie nicht zur Landwehr selbst gezogen werden, sind, so weit es ihre körperlichen Kräfte gestatten, verbunden, die Landwehrmänner zu üben. 17) Auf den 1. Febr. 1814 muß die Landwehr ganz organisiert seyn. 18) Sind unter derselben Männer, die sich früher zu Staatsdiensten qualifizirt und im Landwehrdienst sich sowohl durch Tapferkeit als gute moralische Conduite ausgezeichnet haben, so sollen sie vorzüglich vor allen andern angestellt und versorgt werden. Karlsruhe, den 9. Dez. 1813. Karl. — Frhr. von Berkheim. Vdt. Weis.

Organisation eines freiwilligen Kavallerie-Corps von der Landwehr.

1) Aus den Freiwilligen der Landwehr, und Conscripten, wird ein Jäger-Corps zu Pferd errichtet, dessen Stärke noch unbestimmt ist, und erst nach der Zahl der sich Meldenden festgesetzt wird. 2) Der freiwillige Jäger stellt sein Pferd, Kleidung und Waffen selbst, welche letztere in einem Säbel, ein Paar Pistolen und einer Kugelbüchse bestehen. Zu Erlangung der nothwendigen Gleichförmigkeit der Kleidung, wird an jedem der für die Landwehr-Infanterie bestimmten Sammelplätzen,

eine Pferd-Rüstung und vollständige Montirung als Probe hingefendet werden, nach welcher die Freiwilligen sich und ihr Pferd ausrüsten lassen. Die Montirung wird bestehen, in einer hellblauen Ullanen-Mütze mit weißen Fangschuuren und weißem Federbüsch, einer schwarzen polnischen Litenwka mit hellblauen Schnüren, schwarzen nach Kosaken Art verfertigten und mit einer hellblauen Streife versehenen Pantalons, einem dunkelgrauen Mantel mit hellblauem Kragen; schwarzes Lederzeug, ungarische Stiefel und Reutzeng. — 3) In Hinsicht der Verpflegung treten für die Freiwilligen dieselben Bestimmungen ein, welche bereits für die ganze Landwehr festgesetzt sind. Sie werden nämlich von dem Tag der Ankunft auf dem zunächst gelegenen Sammelplatz etappenmäßig verpflegt; gleich den Linientruppen aber werden sie bezahlt und verpflegt, sobald sie auf dem für das Regiment bestimmten Sammelplatz eintreffen. — 4) Die Wachtmeisters, Karabiniers und Unteroffiziers bis inclusive der Premier-Lieutenants werden für die erste Aufstellung durch einen noch bestimmt werdenden Ausschuss vorläufig gewählt, und Mir zur Bestätigung vorgeschlagen. Zum Commandeur des ganzen Corps der freiwilligen Jäger zu Pferd ernenne Ich hiermit Meinen Major und Flügel-Adjutanten Baron von Holzling. — 5) Als Sammelplatz für das Ganze wird die Stadt Baden bestimmt. Sobald daher die Freiwilligen auf ihren zunächst gelegenen Kreis-Sammelplätzen mit Montirung und Sattelzeug gehörig ausgerüstet sind, treten sie mit Marsch-Routen versehen, sofort ihren Marsch dahin an. Zur einzelnen Trésur der Leute werden ein Offizier, Lieutenant Hilbert vom Dragoner-Regiment von Freystedt No. 1. qua Adjutant, und 8 Unteroffiziers aus der Linie auf unbestimmte Zeit zu dem freiwilligen Jäger-Corps kommandirt, welche den Leuten desselben im Exerciren, Reiten und Behandlung der Pferde Unterricht geben. Karlsruhe, den 9. Dezember 1813. Karl. Vdt. von Freystedt.

Aufruf an Badens Jünglinge!

Seine Königliche Hoheit haben geruht, mir die Formirung des zu errichtenden freiwilligen Jäger-Regiments zu Pferde gnädigst zu übertragen; mit gerechter Freude meinen Wirkungskreis in diesen Tagen des allgemeinen Strebens für deutsche Freiheit so ehrenvoll erweitert zu sehen, künndige ich

Ein
mit
Euc
che
gr
ha
und
von
Der
den
gro
sche
der
selb
alle
stre
Fb
den
lau
die
Wo
h
rück
fön
be
Euc
ein
f
Er
ner
lig
bel
gen

die
21.
hin
re
Na
ver
s
[
all

Euch, Ihr Badische Jünglinge, dieses an, und mit inniger Zuversicht, daß ich nicht vergebens zu Euch spreche, ergeht mein Aufruf, an alle, welche in der Kraft der Jugend, und erfüllt von dem großen Zweck, in Einem Sinn für eines nur zu handeln, diesen schönen Beruf erfüllen wollen. Eilt und kommt herbei! — bewähret, was Euer Fürst von Euch erwartet, vermehret die Zahl der tapfern Deutschen, welche zum Kampf für Ruhe und Frieden sich vereinen, und welche kein Opfer für zu groß achten, um das zu erringen, was dem Menschen heilig und werth ist. Ihr also, die Ihr Euch vermögend genug seht, Kleidung, Waffen und Pferd selbst zu schaffen, erspart dem Vaterlande, das jetzt alle seine Quellen fast erschöpfen muß, diese Anstrengung und thut was in Euren Kräften steht: Ihr aber, denen keine Glücks-Güter zu Theil wurden, versammelt Euch unter dem Panier Unseres erlauchten Fürsten, man wird Euch rüsten, durch die Hülfe derer, an die ich mich nun mit meinen Worten wende: Ja auch Ihr — die Ihr durch höhere Jahre, oder unabänderliche Verhältnisse zurückgehalten werdet, persönlich zu erscheinen, Ihr könnt Euch ehren — viel befördern, durch Gabe und Geschenk! unterstützt das schöne Streben Eurer ärmern Brüder! Was der Mann, den nur eine Hütte schützt, darbringt, wird so willkommen (ya, als der reichliche Beitrag des Vermöglichen: Erüllt die heilige Pflicht, die Euer Fürst an Eurer Treuen Herz gelegt, erfüllt sie bald und willig — die Segnungen der Völker werden auch Euch belohnen! Dem Willen Sr. Königlichen Hoheit gemäß, wird denjenigen Männern, welche, be-

reits als Staatsdiener angekehrt, — sich als Freiwillige stellen, ihr Amt nach vollendetem Kampf, eben so wieder ertheilt werden, als sie es beim Austritt besaßen, und denjenigen Conscriptionspflichtigen, welche diesem Rufe folgen, werden die Jahre, als in der Linie gedient, angerechnet. Zugleich werden hierdurch alle diejenigen, welche sich engagiren wollen, ersucht, sich bei dem Direktorio ihres Kreises zu melden, worauf nach Eingang derer Listen das Weitere verfügt werden wird. Von mir aber — Eurem Führer, — erwartet, was Ihr von einem Manne erwarten könnt, der seiner Pflicht Genüge leisten, Euch selbst ein Beispiel, und immer für Euer Bestes sorgen wird. Laßt die schönen Beweise, wie Völker ihre Fürsten und ihr Vaterland durch willigen Gehorsam, durch Treue und Anhänglichkeit ehren, nicht für Euch verloren sein; seht, wie eilt Baierns Jugend unter die Fahnen ihres geliebten Königs, — wie reichlich spendet das von allen Schrecknissen des Krieges bedrängte Sachsen seine Gaben! wie könnte der treue Badner, der seit Jahrhunderten mit Liebe seinen Beherrschern zugethan war, wie könnte er zaudern, jetzt da auch er ein Muster für kommende Geschlechter werden soll. Mögen bald die öffentlichen Blätter, durch welche jedes Opfer, das Ihr bringt, den Zeitgenossen genannt werden soll, in gedrängten Reichen es verkünden, daß Fürst und Vaterland nicht vergebens auf Euch gehoffet, nicht umsonst zu Euch gesprochen hat. Von Holzling, Major und Flügel-Adjutant, Commandeur des freiwilligen Jäger-Regiments zu Pferd.

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Vermög hohen Kreisdirectorial-Erlasses vom 16. dieses Mo. 15895 werden künftigen Donnerstag d. 21. l. M. die auf der hiesigen FleischRegie bis dahin vorräthige 100 Stück Ochsenhäute und mehrere Zentner Unschlitt gegen gleich baare Bezahlung Nachmittags 2 Uhr auf diesseitigem Bureau öffentlich versteigert, wozu alle Liebhaber eingeladen werden. Offenburg den 16. Dezember 1813.

Großherzogl. Badisches Kriegs-Commissariat.
Goetz.

[Armen-Sache.] Herr Frank zum Nebstoc allhier verpflegte auf Anweisung von uns eine arme

Kranke, wofür er fl. 2. 20. kr. zu fordern hätte, die er aber der Armen-Anstalt schenkt, welches wir nebst unserer Dankfagung öffentlich bekannt machen.

Laub den 17. Dezbr. 1813.

Armen-Deputation.

2. [Schwäbische Erbsen etc.] Bei Schneider und Völker dahier sind gute frische Schwäbische Erbsen, die besonders weich kochen, zu 2 fl. 36 kr. pr. Sester zu haben: desgleichen feiner niederländischer Flachs, Hamburger Schreibfedern und ganz fein holländisches Postpapier zu billigen Preisen.

2. [Wohnung zu verlehnen.] Johannes Caroli Witwe hat eine Wohnung an der Spitalgasse, be-

stehend in einem Zimmer nebst einer kleinen Küche, beschlossenen Kammer, Schweinstall, Dungplatz und Pflanzkeller, zu verlehnen.

1. [Dienst-Antrag.] Der gegenwärtig in Schüttern stationirte K. K. Oesterreichische Rittmeister Herr Baron von Seau beim Husaren-Regiment Erzherzog Josef sucht einen jungen Pürschen als Reitknecht in Dienste, der aber über sein sittliches Betragen und daß er mit Pferden umzugehen weiß, Zeugnisse vorweisen kann.

2. [Zimmer zu verlehnen.] Bei Joh. Andreas Kylius in No. 110. ist ein meublirtes Zimmer zu verlehnen, welches bis Weihnachten bezogen werden kann.

3. [Pferde zu verkaufen.] Zwei Kutschpferde sind zu verkaufen. Bei Ausgeber dieses zu erfragen.

3. [Haus zu verlehnen.] Jakob Febringer, Bäcker, will seine Behausung an der Kirchgasse, nebst Bäckerei und allem Zugehörigen verlehnen, und kann gleich oder auf Weihnachten bezogen werden.

2. [Kleeheu.] Eine Stunde von hier ist eine Partie Kleeheu zu verkaufen. Ausgeber dieses sagt wo.

3. [Rosshaar.] Bei Ernst Kaufmann ist gutes gesortenes Rosshaar zu billigem Preis zu haben.

[Bücher-Anzeige.] Bei Ausgeber dieses ist um begebenen Preis zu haben:

Die Tage des Schreckens in Leipzig und dessen Umgegend im September und Oktober 1813. Von einem Augenzeugen. 8. br. 12 fr.

Kleiner russischer Dolmetscher. 6 fr.

Anweisung zum Boston-Spiel. Französisch und Deutsch. 24 fr.

Geschäfts- und Erinnerungs-Buch für das Jahr 1814 in bequemem Taschenformat, mit Kalender, Tabellen für Einnahme und Ausgabe und vielen nützlichen Bemerkungen. 1 fl. 36 fr.

Zu Weihnachts- und Neujahrs-Geschenken sind zu empfehlen:

Taschenbuch für Damen auf d. J. 1814. 2 fl. 45 fr.

Almanach des Dames pour l'an 1814. 3 fl.

Etuis-Kalender, ganz klein Format, ganz in Kupfer gestochen u. sehr nett eingebunden. 24 fr.

Fabelwelt (kleine) für kleine Leute, oder:

Sammlung der schönsten und lehrreichsten Fabeln für die Jugend. Mit vielen Kupfern. 12. gebd. 3 fl. 30 fr.

Funke (E. P.) Moralisches Bilderbuch zur angenehmen und lehrreichen Unterhaltung für die Jugend. 12. gebd. 2 fl. 24 fr.

— Familien-Bilderbuch zur angenehmen und lehrreichen Unterhaltung der Jugend. gr. 8. gebd. 4 fl. 30 fr.

— Allgemeiner Jubegriff der nützlichsten Wissenschaften für jeden gebildeten Menschen. gr. 8. 17. 12 fr.

Gerlach (F. P.) Erzählungen für Kinder und Kinderfreunde. Mit Kupf. 12. gebd. 2 fl. 24 fr.

Glas (F.) Kleine Geschichten und Erzählungen für die Jugend. 8. gebd. 2 fl. 24 fr.

Gütke (F. K.) Angenehme Unterhaltungen für junge Leute in freien Stunden. Mit Kupf. 8. 1 fl. 45 fr.

Jugendfreund (Der neue). Ein lehrreiches Bilderbuch für Kinder. 12. gebd. 3 fl. 30 fr.

Kinderfreuden. Ein angenehmes Bilderbuch für die Jugend. quer 8. gebd. 3 fl. 30 fr.

Meynier (Dr. F. H.) Erzählungen für Kinder zur Erweckung eines feineren moralischen Gefühls und zur Bildung milderer Sitten. Mit Kupfern. 12. gebd. 2 fl. 24 fr.

Meynier Kleine Geschichten zur Besserung und Beredlung jugendlicher Herzen. Mit Kupf. 12. gebd. 2 fl. 24 fr.

— Neuer orbis pictus in deutscher und französischer Sprache. Mit illum. Kupfern. gr. 8. gebd. 2 fl. 42 fr.

Pöhlmann (Dr. F. P.) ABC- und Lesebuch, oder des Elementarbuchs 1r Thl. mit Kupf. 8. gebd. 1 fl. 30 fr.

Scherer (Dr. F. L. W.) Die Freuden der Thiere. Ein Buch für Jedermann, besonders für die Jugend und ihre Freunde, zur gerechten und liebreichen Behandlung der Thiere. m. Kupf. 8. gebd. 2 fl. 24 fr.

Seidel (H.) Neuer orbis pictus in sechs Sprachen, oder unterhaltendes und belehrendes Bilderbuch für Kinder von jedem Alter. 12. gebd. 3 fl. 30 fr.

Auch sind sehr schöne fein ausgemahlte Stammbuchblätter à 18 fr. so wie auch viele Sorten Neujahrswünsche zu haben.